

Amts & Intelligenzblatt

Erscheint wöchentlich
2mal und kostet in Waiblingen vierteljährlich 30 Kr., durch die Post bezogen: vierteljährlich 34 Kr.

für den

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungsgebühr:
die 3spaltige Zeile oder deren Raum 2 Kreuzer.

№ 81

Einunddreißigster Jahrgang.

Samstag den 15. Oktober 1870.

Ämtliche und Privat-Anzeigen.

Stuttgart.

Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des Königlich Kreisgerichtshofs in Stuttgart.

I. Die Wahl der Schöffen für die Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs in Stuttgart wird am **Montag, den 31. Oktober d. J., von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr** in dem Sitzungssaal der Civilkammer des Gerichtshofs (Alter Schlossplatz No. 2 über zwei Treppen) stattfinden.

II. Indem die berechtigten Wähler hiezu eingeladen werden, ergeht an dieselben folgende Bekanntmachung:

Die Schöffen für die Civilkammer des genannten Gerichtshofs werden durch die Angehörigen des Kaufmannsstandes des Sprengels auf zwei Kalenderjahre gewählt. Als Angehöriger des Kaufmannsstandes ist wahlberechtigt, wer ein Handelsgewerbe mit der Befugnis, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen, oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft, oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbs ist, zu zeichnen, betreibt oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat, desgleichen wer Procurist im Sinne des Handelsgesetzbuchs war und jetzt in keinem Dienstverhältnis zu einem Kaufmann steht.

Nicht wahlberechtigt sind:

- 1) Solche, denen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen Verweisungs- oder Anklagebeschluss an der Ausübung oder dem Genuß der Staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte, verhindert sind; desgleichen die unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
 - 2) Diejenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, während der Dauer desselben.
- Wählbar** sind die dem Kaufmannsstand des Sprengels in dem obenbezeichneten Sinne angehörigen Personen, welche das württembergische Staatsbürgerrecht besitzen, zur Zeit der Wahl das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und eine direkte Staatssteuer bezahlen.

Nicht wählbar sind:

- 1) Die oben unter Ziffer 1. aufgeführten Personen;
- 2) Diejenigen, gegen welche ein Ganturtheil rechtskräftig ergangen ist, sofern nicht seitdem die verfürzten Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlassvertrags befriedigt worden sind;
- 3) Alle, welche zur Zeit der Wahl Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen, oder während der letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder ersetzt haben;
- 4) Personen, welche unter Pflegschaft stehen;
- 5) Diensthoten;
- 6) Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Berrichtungen untüchtig sind.

Vom Schöffenamt **ausgeschlossen** sind wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben:

- 1) Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;
- 2) Alle im Dienst des Staats in höheren und niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;
- 3) Alle aktiven Militärpersonen;
- 4) Alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

Zu wählen sind für die Civilkammer in Stuttgart fünfzehn Schöffen, sechs Ersatzmänner.

Von den gewählten Schöffen und Ersatzmännern muß wenigstens ein Drittel am Sitz des Kreisgerichtshofs wohnen.

Die Wähler können nur in Person wählen; jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten — Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß.

In den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersatzmänner zu unterscheiden; den Wählern steht jedoch frei, die Ersatzmänner aus der Zahl derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden.

III. Schließlich werden diejenigen wählbaren Personen, welche aus einem gesetzlichen Grund von der Verpflichtung zum Schöffenamt befreit zu werden wünschen, aufgefordert, ihr diesfalliges Verlangen vor dem Wahltag auf der Kanzlei des Gerichtshofs in Stuttgart mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

Die Berufung zum Schöffenamt können nach dem Gesetz **ablehnen**:

- 1) Diejenigen, welche zur Zeit der Wahl das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- 2) Mitglieder der Ständeversammlung;
- 3) Diejenigen, welche im laufenden oder vorhergehenden Jahr als Schöffen oder Gerichtszeugen Dienste geleistet haben.

Der Direktor des R. Kreisgerichtshofs
Kern.

Waiblingen.

Nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen sind ausgewandert:
 Nach Nordamerika: Christiane Häußermann von Bittenfeld mit ihren zwei Kindern, Emil Friedrich und Ottilie Eugenie Amalie Häußermann. Carl Christian Neferle, Bauer von Korb. Johannes Ehmer, Schuster v. Endersbach. Friedrich Sigler, led. v. Steinreinach. Karl Georg Guge v. Winnenden. Emma Doderer von Waiblingen.
 Nach England: Carl Gustav Eiber, Kaufmann v. Großheppach.
 Nach Bayern: Friedrike Hilbenbrand von Kettlersburg.
 Nach Hessen: Julius Fischer, Schlosser v. Waiblingen.
 In die Schweiz: Marie Morcher v. Neckarrems.
 Den 14. Oktbr. 1870. R. Oberamt. Schott, A.-B.

Waiblingen.

An die Ortsvorsteher.

Der § 20 der R. Verordnung vom 19. Mai 1867, Reggbl. S. 46 und 47, Maßregeln gegen die **Kinderpest** betreffend, lautet folgendermaßen:

- „Ist der Ausbruch der Kinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so bildet der Umkreis von 6 Stunden vom Seuchengrenzbezirk, welcher von der Bezirkspolizeibehörde erforderlichen Falls im Benehmen mit den übrigen hierbei betheiligten Behörden festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen ist und in welchem Folgendes zu geschehen hat:
- 1) Jeder Viehbesitzer hat der Ortspolizeibehörde innerhalb 48 Stunden ein das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jedes Thierstückes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.
 - 2) Nach erfolgter Einreichung dieses Verzeichnisses ist jede durch Geburt, Veräußerung, Verkauf oder auf andere Weise sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und dabei im Falle des Kaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.
 - 3) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
 - 4) Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen.
 - 5) Der Handel mit Rindvieh, insbesondere das Abhalten von Viehmärkten ist verboten.
- Nur ausnahmsweise darf der Handel mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe mit Erlaubniß und unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.
- Ebenso darf der Handel mit Raufutter, Streumaterialien und Dünger nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit Erlaubniß und unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.
- 6) Für Bemerkungen, welche an die verseuchten Orte anstoßen, ist der Weidebetrieb bei zu besorgender Gefahr von der Bezirkspolizeibehörde zu untersagen.
 - 7) Alle Hunde, mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches sind anzulegen, sowie alle Ragen einzusperrn. Die frei herumlaufenden Hunde und Ragen sind zu tödten.“

Die Bestimmungen des eben angeführten § 20, deren Nichtbefolgung gemäß § 1 des Polizeistrafgesetzes bestraft wird, finden derzeit Anwendung auf die Gemeinden **Wittenfeld, Hochdorf, Neckarrems, Segnach, Hohenacker und Hochberg**, welche laut Mittheilung des R. Oberamts Waiblingen zum **Seuchengrenzbezirk** gehören.
 Die Ortsvorsteher dieser Gemeinden haben nun **Viehstands-Tabellen** nach folgendem Formular anzulegen, auszufüllen und stets auf dem Laufenden zu erhalten:

Viehstands-Tablelle

der Gemeinde Oberamts
 zur Controlirung der Ab- und Zugänge des Viehstandes.

Hausnummer	Namen der Viehbesitzer.	Tag des Standes.	Zahl des Viehstandes.						Zugang.			Abgang.					
			Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungvinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungvinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	

Bis zum **Montag den 17. d. M.** haben die Ortsvorsteher der oben genannten Gemeinden hierher anzuzeigen, daß die vorgeschriebenen Tabellen angelegt und ausgefüllt sind.
 Waiblingen den 13. Oktbr. 1870.
 R. Oberamt.
 Schott, A.-B.

Waiblingen.

August Strecker, Schulmeister von Hochdorf, ist heute als Bezirksagent für die Frankfurter Feuer-
versicherungsgesellschaft „Providentia“ bestätigt worden.

Den 12. Oktober 1870.

K. Oberamt.

Schott, A.-B.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Das Fahren ins Dinkelfeld ist vom
nächsten Dienstag den 18. d. M. an bei
Strafe verboten.

Den 14. Oktober 1870.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt bekannt gemacht,
daß Morast und Schutt nur auf die frü-
her schon hiezu bestimmten Plätze beim
Kremsdurchtrieb geführt werden darf und
daß diejenigen welche hiezu andere öffentl.
Plätze benützen, bestraft werden.

Den 14. Oktober 1870.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Die Bäume an den Staats- und
Vicinalstraßen sind binnen 14 Tagen
gegen die Straßenseite entsprechend aus-
zuästen, widrigenfalls solches im Exeku-
tionsweg auf Kosten der betreffenden
Güterbesitzer ausgeführt werden wird.

Den 14. Oktober 1870.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Am nächsten Montag Vorm. 8 Uhr
wird auf dem Rathhause der **Abbruch**
und die **Abfuhr** eines Stückes **Stadt-**
mauer in der Habergasse veraccorbert,
wozu Accordsliebhaber eingeladen sind.

Den 14. Oktober 1870.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Verpachtung.

Am nächsten Montag Vorm. 11 Uhr
werden auf dem Rathhause von der
Stadt folgende Güterstücke auf 3 Jahre
verpachtet:

- 1/8 Mrg. 8,3 A. Aker in der Wasser-
stube,
 - 46,6 A. Aker längs der
Winnender Straße,
 - 2 2/3 Mrg. 24,4 A. der sog. Mehger-
waasen,
 - Der Almandplatz rechts am Weg zum
Bad.
 - Der Almandplatz unter der Klinge.
- Zu dieser Pachtverhandlung werden
Liebhaber hiemit eingeladen.

Den 14. Oktober 1870.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Verkauf einer Dampfsägerei mit Holzhandlung.

Die von dem unlängst gestorbene
Sägmühlebesitzer Gottlieb Schnei-

der dahier hinterlassene neu erbaute
Dampfsägmühle mit Wohnhaus,
Scheuer, Holzraum, Garten etc. etc.
welche zu 12,000 fl. angekauft ist,
kommt am

Montag den 17. d. Mts.

Nachm. 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus in Aufstreich.
Hiezu werden weitere Liebhaber
mit dem Bemerken eingeladen, daß
die Zahlungsbedingungen billig ge-
stellt werden und daß nach Umstän-
den sogleich Genehmigung erfolgen
wird.

Den 4. Oktober 1870.

Stadtschultheiß Czgel.

Hofameralamt Waiblingen, Verkauf von Portu- gieserweinst.

Am Montag den 17. Oktober werden
verkauft: aus dem
hoff. Weinberge in Stetten ca. 8 Eimer
und aus denjenigen in
Neustadt und Kleinhappach ca. 2 Eimer.
Zusammentunft um 12 Uhr hinter der
Glockenfeste in Stetten und um 2 1/2
Uhr im Hofe des Hofameralamtsge-
bäudes in Waiblingen.

Der Verkauf der **Wachlese** von
dieser Sorte findet je zu gleicher Zeit
statt.

Waiblingen den 12. Oktober 1870.

K. Hofameralamt.

Gußmann.

Waiblingen.

Fässer-Versteigerung.

In der Verlassenschafts-
sache des Johann Gott-
lieb Schneider, ge-
wesenen Sägmühlebesizers dahier werden
am nächsten

Montag, den 17. d. Mts.,
von Nachmittags 3 Uhr an,
die vorhandenen Fässer, 14 Stück,
im Gehalt von 1 1/2 bis 6 Eimer, im
öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu
Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 11. Oktober 1870.

K. Gerichtsnotariat.

C. F. Kerler.

Waiblingen.

Einem verhrlichen Publikum zeige ich
an, daß ich wieder von der nächsten Woche
an mit dem halb 12 Uhr Zug von hier
nach Stuttgart abgehe.

Achtungsvoll

W. Eisenschmied.

Beinstein.

Ansprüche an die Verlassenschaft
des in Winnenden verstorbenen
Jakob Heinrich Diener, Wgtrs. von
Steinreinach sind bei Gefahr der
Nichtberücksichtigung innerhalb 15.
Tagen hier geltend zu machen und
zu erweisen.

Ebenso werden etwaige Schuldner
des Diener aufgefordert, ihre Ver-
bindlichkeiten bei Unterzeichnetem an-
zumelden, vsp. zu bereinigen.

Den 13. Oktbr. 1870.

Aus Auftrag der Wittwe:
Schultheiß Mayer.

Waiblingen.

Die Erben des † Ludwig Kost haben
verkauft:

Eine 2 stockete Behausung in der
Schmiebener Vorstadt, mit Holzkopf.
um 700 fl.

Aker Zellg Zellbach
2/8 Mrg. 5,1 Aker auf dem Pflaster.
um 250 fl.

Zellg Schmieben
2/8 Mrg. 19,5 Aker im mittlen Grund,
neben Zimmermann F. Hummel.
um 160 fl.

Willkürlich gebaut
2/8 Mrg. 9,0 Aker Baumacker im Ros-
berg, neben Wagner Käser.
um 60 fl.

Diese Liegenschaft kommt

Montag, den 17. Oktober
auf dem Rathh. Nach. 2 Uhr in Aufstreich.

Waiblingen.

Meine ganz obere Wohnung habe bis
Martini zu vermieten.

Gustav Bezner.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat ein 1 1/2 Eimer
haltendes gut erhaltenes Faß zu verkauf-
en oder zu verpachten.

Jakob Bögele.

Waiblingen.

Schlosserlehrlingsgesuch.

Einen wohlherzogenen jungen Menschen
nimmt in die Lehre auf

2.1. G. Koller, Schlosser.

Waiblingen.

Einen Ovalofen sammt Rohr und
Stein hat zu verkaufen.

Adam Müller.

Waiblingen.

2 Ovalöfen und 3 Kochöfen
sind zu verkaufen.

Alte Ofen und Gusseisen
kauft und bezahlt die höchsten Preise.
J. Foldan, Speisewirth.

Waiblingen. Neuen guten Wein hat von heute an in Ausschank P. Märtterer zum Löwen.
Turnverein. Heute Abend im Adler. Um schnelle Cirkulation der Turnzeitung wird gebeten. Der Ausschub.

Canstatt.

Unterzeichneter hat sich als

Rechtsanwalt

hier niedergelassen und wohnt Karlsstrasse Nr. 100.

Den 4. Oktober 1870.

3.2.

v. Alberti.

Lustfeuerwerk

aller Art empfiehlt auf bevorstehenden Herbst billigt.

Wiederverkäufer bedeutend billiger.

Carl Steinlen,
Kaufmann (am Markt).

3.1.

Waiblingen.

Güter-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen David Kienzle, Glasermeisters verkauft der Unterzeichnete, aus Auftrag folgende Güter:

³/₈ Morgen 24 Ruthen über der Heerstraße, neben Gemeinderath Oppenländer und Michael Harrprecht, Weber.

³/₈ Morgen 34 Ruthen im Felsenberg, neben jung Johannes Winkler und Gottlieb Friedrich Döbler.

³/₈ Morgen 31 Ruthen auf dem hohen Rain, neben Joh. G. Haas, Schmied, und Friedrich Kretschmer, Sattler.

Siebenachtels Morgen 24 Ruthen Baumgut und Klecker bezw. Weinberg in jungen Weinbergen, neben Joh. Braun und Christoph Friedrich Klingler's Wittib.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

Montag, den 17. d. M.,
Abends 6 Uhr,

einzufinden bei **Krüninger, zum Röfle**

Waiblingen.

Fas- und Wein-Verkauf.

Unterzeichneter verkauft aufträglich nächsten Montag den 17. dies Mittags 12 Uhr geg. baar folgende Fässer:

Stück	7	5	8	3
"	7	4	12	12
"	4	8	"	"
"	2	8	"	"
1 Fäßling	"	27	"	"

Johann, etwa 1 1/2 Eimer Wein 1867er.
Ernst Pfeleberer, Rothgerber.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat entbehrlich:
2 Stück neue Fenster, 4' 4" hoch 3' breit sammt Futter oder ohne Futter; ferner ein Stampstrog und Stößelisen hat zu verkaufen **Christian Schäfer.**

Waiblingen.

Ein Haufen Dung ist zu verkaufen **Wo? sagt die Redaktion.**

Waiblingen.

Alten **Safranaamen** zu Vogelfutter, guten **Herbstkase** und **Feldpost-Chocolade** empfiehlt **Jm. Schöffel.**

Waiblingen.

Guten neuen Wein

hat im Ausschank, wozu freundlich einladet **Louis Weß,**
Bahnhof-Restaurations zur Post.

Waiblingen.

Güterverpachtung.

Aus der Karl Spitz'schen Pflugschaft verpachte ich einen halben Morgen **Acker** auf dem hohen Rain nächsten Montag Abends 6 Uhr in meinem Hause.

Der Pfluger

Mesgermeister **Hertneck.**

Ein noch gutes fehlerfreies Pferd hat um billigen Preis zu verkaufen, **Ruhle, Accitor.**

Waiblingen.

Ein **Ovalofen** mittlerer Größe sucht zu kaufen.

2.1 Kronenwirth Klingler.

Waiblingen.

Jacob Fried. Kofst verpachtet folgende Güter.

Brach.

Ungefähr 1 1/2 auf der Höhe.

³/₈ M. 110 Sackträger.

¹/₈ M. 44,7 im Kleinfeld.

³/₈ M. 41,7 im Eienthal.

³/₈ M. 35.

Pacht-Liebhaber können jeden Tag bei mir im Hause Verträge abschließen.

G. m. u. d. Der Unterzeichnete hat

ca. 100 Eimer fast ganz neue weingrüne **Fas** zu verkaufen, welche ihm wegen Aufgabe des Wirthschaftsgechäfts entbehrlich geworden und ladet hiezu Kauf-

liebhaber höflich ein
Anton Müller.

Waiblingen.

Sanitätsverein.

Die heutige Nummer des Staatsanzeigers (Donnerstag 13. Oktober) enthält aus dem Felblager der kön. württembergischen Division vor Paris ein Schreiben des Sekretariats der Feld-Intendantur, aus welchem wir folgendes mitzutheilen für Pflicht erachten: „Seit 3 Wochen hat man vor Paris keine Gelegenheit, auch nur einen Kreuzer auszugeben. Für wollene Hemden ist für die nächste Zeit gesorgt; eine Sendung von **zwanzigtausend Paar Unterhosen** oder eben so viel Paar wollenen Socken, wollenen Leibchen, Schuhen oder Stiefeln für unsere 20,000 württembergische Soldaten, das wäre in jeder Beziehung erwünscht und praktisch.“ Den Gemeindebehörden wie den Eltern und Einzelnen ist damit eine Gelegenheit gegeben, für die Gesundheit ihrer Soldaten im Felde zu sorgen, die namentlich nach Beendigung der Herbstgeschäfte gewissenhaft benützt werden sollte. Am zweckmäßigsten dürfte es sein, jedem Soldaten sein Paket richtig adressirt, unmittelbar zuzusenden; so bekommen sie es am schnellsten und sichersten. Die Liebe darf nicht ermüden, hören ja doch die Gefahren und Anstrengungen unserer Soldaten auch noch nicht auf!

Verichtigung. In Nr. 68 d. Bl. (Beiträge für den Sanitätsverein) soll es heißen: von Hegnach 10 fl. aus der Gemeindefasse und 52 fl. durch Hausammlung, eben so 10 fl. von Hertmannsweiler.
Den 13. Oktober 1870.
Dekan **Bührer.**

Waiblingen.

Aufruf für Straßburg.

Die ursprünglich deutsche Stadt Straßburg wird Deutschland wieder zugetheilt werden. Dieselbe hat betammlich in der jüngsten Zeit unter dem Schrecken der Beschickung furchtbar gelitten und der Jammer ist bei den großen Verlusten an Vermögen, Leben und Gesundheit grenzenlos.

Schleunige Hilfe ist bei dem Drang der Umstände dringend notwendig.

Wir erlauben uns daher, an die Wohlthätigkeit edler Vaterlandsfreunde zu appelliren und wagt es, die Herren Geistlichen und Ortsvorsteher des diesseitigen Bezirks zu bitten, auf erkleckliche Beiträge kräftigst hinzuwirken. Geldspenden werden die hiesigen Herren Geistlichen zur Verwendung zu übernehmen die Güte haben, gleichwie auch solche für pünktlichen Beförderung und öffentlicher Rechenschaftsablegung übernimmt.
Am 11. Oktober 1870.

Amts- und Intelligenzblattes.

Ludwigsburg.

Schwungräder, Rechen und Lager zu Angersen-Mühlen billigt bei

C. Wacker.